

Freiburg im Breisgau, den 21. Dezember 2005

**Inhalt:** Verordnung über die Zusammenlegung der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse mit dem Breisgauer Katholischen Religionsfonds. — Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds. — Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Prämienhöhung und Erhöhung der Selbstbehalte in der Gebäudeversicherung. — Bestellung der Pfarrkonsultoren. — Grundkurs: Leiten – Planen – Entwickeln 2006/2007. — Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Im Herrn sind verschieden. — Kath. Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Wohnungen für Priester im Ruhestand. — Symposium zu Fragen der Erwachsenen Katechese.

**Verordnungen des Erzbischofs**

Nr. 231

**Verordnung über die Zusammenlegung der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse mit dem Breisgauer Katholischen Religionsfonds**

Die Allgemeine Katholische Kirchenkasse ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die vor 1870 errichtet wurde. Zweck der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse ist die Bezahlung von Besoldungen, von Ruhe- und Unterstützungsgehalten an kirchliche Bedienstete sowie die Bestreitung von kirchlichen Bedürfnissen der Erzdiözese Freiburg badischen Teils.

Die Erfüllung des Stiftungszweckes ist mit dem derzeitigen Stiftungskapital unmöglich geworden.

In der Absicht, das Vermögen der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse mit dem des Breisgauer Katholischen Religionsfonds zusammenzufassen und dadurch einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der Satzungszwecke beider Stiftungen zu erreichen, wird die nachfolgende

**Verordnung**

erlassen:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Katholische Kirchenkasse wird gemäß § 21 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mit dem Breisgauer Katholischen Religionsfonds rechtlich zusammengelegt. Die Aufgaben und das Vermögen der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse gehen auf den Breisgauer Katholischen Religionsfonds über.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2005

*† Robert Zollitsch*

Erzbischof

Nr. 232

**Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds**

Der Breisgauer Katholische Religionsfonds ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung war im 18. Jahrhundert unter dem österreichischen Kaiser Joseph II. entstanden. Ihr war seinerzeit die Aufgabe übertragen worden, für den Bau und die Unterhaltung bestimmter kirchlicher Gebäude im Gebiet des damaligen zu Vorderösterreich gehörenden Landes Breisgau aufzukommen. Nach Zusammenlegung der Stiftung „Allgemeine Katholische Kirchenkasse“ mit dem Breisgauer Katholischen Religionsfonds zum 1. Januar 2006 wird dem Breisgauer Katholischen Religionsfonds gemäß § 21 Absatz 3 i. V. m. § 14 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg folgende neue Satzung gegeben:

**§ 1**

**Name und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Breisgauer Katholischer Religionsfonds“.

Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

## **§ 2 Rechtsform**

(1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht gemäß cann. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des § 25 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

## **§ 3 Stiftungszweck**

Der Zweck der Stiftung ist es, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals vorderösterreichischen Teil Badens aufzukommen.

Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, soweit nicht historische Rechtstitel vorliegen.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) In das Stiftungsvermögen wird zu dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen des Breisgauer Katholischen Religionsfonds das gesamte Vermögen der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse eingebracht. Besondere Zweckbindungen, die für das Vermögen der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse gegeben waren und Lasten, die aus dessen Mitteln zu tragen waren, gehen auf den Breisgauer Katholischen Religionsfonds über, soweit diese Bindungen und Pflichten aus dem Vermögen der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse erfüllt werden können.

(2) Das Stiftungskapital kann durch Zustiftungen der Erzdiözese Freiburg und anderer natürlicher oder juristischer Personen aufgestockt werden.

## **§ 5 Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten (der konstituierenden Sitzung) des Stiftungsrates nach seiner Ernennung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

(3) Dem Stiftungsrat gehören sechs Mitglieder an, die vom Erzbischof ernannt werden.

Er setzt sich zusammen aus

- a) einem Priester als Vorsitzender,
- b) einem Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates als stellvertretender Vorsitzender,
- c) dem Baureferenten der Erzdiözese Freiburg,
- d) einer im räumlichen Einzugsbereich der Stiftung tätigen und einem Verwaltungsorgan einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde angehörenden Persönlichkeit,
- e) zwei nicht im kirchlichen Dienst stehenden sachverständigen Persönlichkeiten, die mit Vermögensanlagen oder der Verwaltung von Grundbesitz fachlich vertraut sind.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(4) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und wenigstens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 6 Rechtliche Vertretung**

(1) Die Stiftung wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Stiftungsrat kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung im notwendigen Umfang erteilen.

(2) Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind.

## **§ 7 Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates durch das Erzbischöfliche Ordinariat besorgt. Die Verwaltungskosten sind der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf Rechnung zu legen. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariats. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Ordinarius zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat und dem Ordinarius vorzulegen.

## **§ 8 Kirchliche Aufsicht**

(1) Die Stiftung und ihre Organe unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.

(2) Der Stiftungsrat unterrichtet den Ordinarius über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses und berichtet ihm regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:

a) die Aufnahme von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 1.000.000 Euro und höher,

- b) Waretermingeschäfte,
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 KVO V genehmigungspflichtig sind,
- d) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
- e) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
- f) Verträge mit öffentlichen oder privaten Trägern über den Betrieb kirchlicher, pädagogischer oder sozialer Einrichtungen (insbesondere Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
- g) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieses Organs in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

## **§ 9 Satzungsänderung, Zusammen- legung und Aufhebung**

(1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung, des Satzungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesanvermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für die in § 3 beschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des „Breisgauer Katholischen Religionsfonds in Freiburg i. Br.“ vom 21. Dezember 1942 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2005



Erzbischof

## **Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchengemeinschaft in Heidelberg**

Die Pfälzer Katholische Kirchengemeinschaft in Heidelberg ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die am 1. Januar 1873 errichtet wurde. Der Pfälzer Katholischen Kirchengemeinschaft in Heidelberg wird folgende neue Satzung gegeben:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Pfälzer Katholische Kirchengemeinschaft in Heidelberg“.

Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

### **§ 2**

#### **Rechtsform**

(1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht gemäß can. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des § 25 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

### **§ 3**

#### **Stiftungszweck**

Der Zweck der Stiftung ist es, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals kurpfälzischen Teil Badens aufzukommen.

Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, soweit nicht historische Rechtstitel vorliegen.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

Das Stiftungskapital kann durch Zustiftungen der Erzdiözese Freiburg und anderer natürlicher oder juristischer Personen aufgestockt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten (der konstituierenden Sitzung) des

Stiftungsrates nach seiner Ernennung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

(3) Dem Stiftungsrat gehören sechs Mitglieder an, die vom Erzbischof ernannt werden.

Er setzt sich zusammen aus

- a) einem Priester als Vorsitzender,
- b) einem Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates als stellvertretender Vorsitzender,
- c) dem Baureferenten der Erzdiözese Freiburg,
- d) einer im räumlichen Einzugsbereich der Stiftung tätigen und einem Verwaltungsorgan einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde angehörenden Persönlichkeit,
- e) zwei nicht im kirchlichen Dienst stehenden sachverständigen Persönlichkeiten, die mit Vermögensanlagen oder der Verwaltung von Grundbesitz fachlich vertraut sind.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(4) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und wenigstens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 6 Rechtliche Vertretung**

(1) Die Stiftung wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Stiftungsrat kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung im notwendigen Umfang erteilen.

(2) Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind.

## **§ 7 Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates durch die diözesane „Dienststelle Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg“ besorgt. Die Verwaltungskosten sind der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf Rechnung zu legen. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariats. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Ordinarius zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat und dem Ordinarius vorzulegen.

## **§ 8 Kirchliche Aufsicht**

(1) Die Stiftung und ihre Organe unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.

(2) Der Stiftungsrat unterrichtet den Ordinarius über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses und berichtet ihm regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:

a) die Aufnahme von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft

und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 1.000.000 Euro und höher,

- b) Warentermingeschäfte,
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 KVO V genehmigungspflichtig sind,
- d) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
- e) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
- f) Verträge mit öffentlichen oder privaten Trägern über den Betrieb kirchlicher, pädagogischer oder sozialer Einrichtungen (insbesondere Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
- g) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieses Organs in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

## **§ 9 Satzungsänderung, Zusammen- legung und Aufhebung**

(1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung, des Satzungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesanvermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für die in § 3 beschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stiftung vom 21. Dezember 1942 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2005

*† Robert Zollitsch*

Erzbischof

## Erlass des Ordinariates

Nr. 234

### Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. November 2005 die *Seelsorgeeinheit Villingen Süd*, bestehend aus den Pfarreien St. Konrad Villingen-Schwenningen (Villingen), Hl. Dreifaltigkeit Villingen-Schwenningen (Pfaffenweiler) und St. Gallus Villingen-Schwenningen (Tannheim), Dekanat Villingen, zum 30. Oktober 2005 errichtet und Pfarrer Werner Bauer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. November 2005 die *Seelsorgeeinheit Obere Möhlin*, bestehend aus den Pfarreien Mariä Himmelfahrt Ehrenkirchen-Kirchhofen, St. Georg Ehrenkirchen-Ehrenstetten, St. Gallus Ehrenkirchen-Norsingen, St. Hilarius Bollschweil, St. Peter und Paul Bollschweil-St. Ulrich und St. Fides und Markus Sölden, Dekanat Neuenburg, zum 1. Februar 2006 errichtet und Pfarrer Josef Keller zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. November 2005 die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Mitte-Süd*, bestehend aus den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und Unserer Lieben Frau Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe, zum 18. Februar 2006 errichtet und Pfarrer Achim Zerrer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

## Mitteilungen

Nr. 235

### Prämienerhöhung und Erhöhung der Selbstbehalte in der Gebäudeversicherung

Aufgrund des schlechten Versicherungsverlaufs hat die SV Gebäudeversicherung ab dem **1. Januar 2006** die Prämien für die Versicherung von Gebäuden kirchlicher Rechtspersonen von bisher 0,30 vom Tausend des Gebäudeversicherungswertes auf 0,31 vom Tausend des Gebäudeversicherungswertes erhöht.

Ferner wurde die Selbstbehaltsregelung für Schadensfälle geändert. Ab dem **1. Januar 2006** gelten folgende Selbstbehalte je Schadensfall:

Sturm/Hagel:	1.000,00 €
Erdbeben:	10.000,00 €
Sonstige Elementargefahren:	2.000,00 €
Feuer:	kein Selbstbehalt

Nr. 236

### Bestellung der Pfarrkonsultoren

Gemäß Canon 1742 § 1 CIC und entsprechend der Ordnung zur Bestellung und Funktion der Pfarrkonsultoren vom 5. März 1985 (s. Amtsblatt 7/1985, Nr. 41) hat der Herr Erzbischof mit Schreiben vom 1. Dezember 2005 folgende Pfarrer mit Zustimmung des Priesterrates auf die Dauer von fünf Jahren zu Pfarrkonsultoren bestellt:

Dekan Geistlicher Rat *Winfried Wehrle*, Waibstadt

Dekan Geistlicher Rat *Gerhard Hauk*, Empfingen

Nr. 237

### Grundkurs: Leiten – Planen – Entwickeln 2006/2007

Die gegenwärtige Pastoral befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Es verändern sich die Position und Rolle der Kirche und ihrer Gemeinden im gesellschaftlichen Kontext, deren Selbstverständnis, Gestalt und Struktur einerseits sowie das Anforderungsprofil (die Identität, Aufgaben und Zuständigkeiten) der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Pastoralen Dienste andererseits. Diesen „Gestaltwandel“ nicht sich selbst zu überlassen, sondern geistlich und organisatorisch zielbewusst zu beeinflussen, ist heute eine vorrangige Leitungsaufgabe. Zu ihr gehört die Analyse der seelsorglichen Situation und Praxis; die Förderung von Leitbildprozessen, die zu verbindlichen Zielsetzungen und Prioritäten führen; einen verantwortlichen Umgang mit den knapper werdenden personellen und finanziell-ökonomischen Ressourcen; die Entwicklung von (Leitungs-)Strukturen, die partizipative Formen der Kooperation und Entscheidungsfindung sichern.

Der Kurs vermittelt Schlüsselqualifikationen für die Führungs- und Leitungsaufgabe in der Kirche. Dabei orientiert er sich an folgenden thematischen Schwerpunkten: Führen und Leiten in der Pastoral; Teamentwicklung und Teamarbeit; Visionsarbeit und Pastorale Planung; Personalentwicklung und Mitarbeiterführung; Umgang mit Widerstand und Konflikt.

Kursstruktur: Der Kurs umfasst einen Einführungstag, 20 Seminartage verteilt auf 4 Kurseinheiten, ein Praxisfeld und 10 Gruppensupervisionen (je drei Zeitstunden).

Voraussetzung: Mindestens fünf Jahre pastorale Tätigkeit und verbindliche Teilnahme an allen Kurseinheiten und Supervisionen.

Der Kurs gilt als erste Stufe der Ausbildung zum/zur Pastoralen Praxis- bzw. Gemeindeberater/in in der Erzdiözese Freiburg.

Arbeitsformen: Einzel-, Gruppen-, Plenumsarbeit, Theorie-Impulse und Textstudium, Gesprächsübungen, Rollenspiele, Selbsterfahrungsübungen, Werkstattarbeit, Meditationen. Die Kursarbeit geschieht in interaktionellen Lernformen und nimmt persönliche Erfahrungen, das eigene Praxisfeld und die daraus entstehenden Fragen der Teilnehmenden prozessorientiert auf. Nicht zuletzt dient der Kursprozess selbst als Erfahrungs- und Übungsfeld für Kooperation und Leitung.

Die Supervisionen unterstützen die Lernerfahrungen im Kurs und ermöglichen eine Vertiefung der Kursinhalte und ihrer Umsetzung in der konkreten beruflichen Praxis.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die Leitungsverantwortung tragen.

Termine:

25. April 2006, 10.00 bis 17.00 Uhr (Einführungstag)

8. bis 12. Mai 2006 (1. Kurseinheit)

6. bis 10. November 2006 (2. Kurseinheit)

5. bis 9. März 2007 (3. Kurseinheit)

9. bis 13. Juli 2007 (4. Kurseinheit)

Ort: Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus,  
Habsburgerstr. 107, Freiburg

Gesamtverantwortung: Domkapitular Dr. Eugen Maier

Kursleitung: Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter  
Sibylle Ratsch, Dipl.-Päd., Supervisorin  
(DSGV), Lehrbeauftragte des Ruth Cohn  
Instituts für Themenzentrierte Interaktion  
(TZI)  
Monika Rohfleisch, Dekanatsreferentin,  
Sinsheim

Kursgebühren incl. Übernachtung und Verpflegung:  
920,00 € (zahlbar in vier Teilraten)

Auswahlverfahren: Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die vor dem Anmeldeschluss eingehen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Auch wird bei hauptamtlichen Mitarbeitern/innen auf die Ausgeglichenheit der Berufsgruppen und von Frauen und Männern geachtet.

Anmeldeschluss: 16. Januar 2006

Nähere Informationen und Anmeldung:  
Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsbereich Leiten – Planen – Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10,  
priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Nr. 238

## **Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 25. November 2004 die Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) beschlossen. Diese wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 21. Juni 2005 genehmigt. Die Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 wurde am 23. August 2004 vom Verband der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Vierte Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 1 am 23. August 2005 genehmigt. Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, S. 284 ff., veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Nr. 239

## **Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat am 25. November 2004 die Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Vorschriften hat der Verband der Diözesen Deutschlands in seiner Vollversammlung am 21. Juni 2005 genehmigt. Die Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Kassensatzung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, S. 285 ff., veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

## **Personalmeldungen**

Nr. 240

### **Ernennungen**

*P. Christian Stumpf SAC* wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zum *Jugendseelsorger* der Dekanate Bretten, Bruchsal und Philippsburg ernannt.

## **Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg**

Nr. 37 · 21. Dezember 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: [Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de](mailto:Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de). Druckerei: KIWI Druck, 79379 Müllheim, Am Schulplatz 3, Telefon (0 76 31) 17 09 15, Fax: (0 76 31) 17 09 35, E-Mail: [kiwi-druck@t-online.de](mailto:kiwi-druck@t-online.de). Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 37 · 21. Dezember 2005

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. Dezember 2005

Pfarrer *Anton Frank*, Rheinfelden

Pfarrer *Wolfgang Gaber*, Schwetzingen

Pater *Notker Hiegl OSB*, Beuron

Pfarrer *Richard Huber*, Ortenberg

Pfarrer *Dr. Van Long Huynh*, Karlsruhe

Dekan *Helmut Steidel*, Haslach

zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

### **Im Herrn sind verschieden**

4. Dez.: Pfarrer i. R. *Hubert Gremmelspacher*, Freiburg,  
† in Freiburg

6. Dez.: Pfarrer i. R. *Heinrich Grünwald*, Boxberg-  
Kupprichhausen, † in Boxberg-Kupprichhausen

### **Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen**

Nr. 241

### **Kath. Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Das Kath. Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) ist innerhalb von Bonn umgezogen und seit dem 12. Juli 2004 unter folgender Anschrift zu erreichen: Kath. Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 3 11, Fax: (02 28) 1 03 - 3 74, [Kirchenbuchamt@dbk.de](mailto:Kirchenbuchamt@dbk.de).

Nr. 242

### **Wohnungen für Priester im Ruhestand**

In der Pfarrei St. Peter und Paul Lahr-Sulz steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind zu richten an das Kath. Pfarramt St. Mauritius, Bahnhofstr. 32, 77971 Kippenheim, Tel.: (0 78 25) 71 19.

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Markus Tauberbischofsheim-Distelhausen, Dekanat Tauberbischofsheim, steht für einen Priester im Ruhestand mit Haushälterin eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Martin, Schmiederstr. 23, 97941 Tauberbischofsheim, Tel.: (0 93 41) 9 22 50.

Nr. 243

### **Symposion zu Fragen der Erwachsenen- katechese**

„Erwachsene neu im Blick“ ist das Thema eines Theologischen Symposions, das vom 20. bis 22. Februar 2006 an der Phil.-Theol. Hochschule der Pallottiner in Vallendar (bei Koblenz) veranstaltet wird. Zentrale Fragen und Erfahrungen der immer aktueller werdenden Erwachsenen-katechese werden dabei vorgestellt und besprochen.

Nähere Informationen gibt es bei:

Forum Vinzenz Pallotti, Wege erwachsenen Glaubens, Postfach 14 06, 56174 Vallendar, Tel.: (02 61) 64 02 - 2 49, Fax: (02 61) 64 02 - 3 50, [glaubenskurs@pthv.de](mailto:glaubenskurs@pthv.de), [www.wege-erwachsenen-glaubens.org](http://www.wege-erwachsenen-glaubens.org).